

Amtsblatt der Europäischen Union

C 221



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

18. Juni 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 221/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8024 — NTT Data International/IT Services Business of Dell) ⁽¹⁾	1
2016/C 221/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8038 — Apax Partners/Accenture/Duck Creek) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 221/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 221/04	Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 221/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7917 — Boehringer Ingelheim/Sanofi Animal Health Business) ⁽¹⁾	5
2016/C 221/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8011 — SIA Group/Airbus Group/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2016/C 221/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8034 — Verizon/Hearst/DreamWorks/AwesomenessTV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2016/C 221/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7860 — KH/Strabag/SPPD) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2016/C 221/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8024 — NTT Data International/IT Services Business of Dell)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 221/01)

Am 14. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8024 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8038 — Apax Partners/Accenture/Duck Creek)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 221/02)

Am 3. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8038 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. Juni 2016

(2016/C 221/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1254	CAD	Kanadischer Dollar	1,4519
JPY	Japanischer Yen	117,34	HKD	Hongkong-Dollar	8,7338
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5959
GBP	Pfund Sterling	0,78770	SGD	Singapur-Dollar	1,5187
SEK	Schwedische Krone	9,3815	KRW	Südkoreanischer Won	1 318,22
CHF	Schweizer Franken	1,0818	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1218
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4171
NOK	Norwegische Krone	9,4310	HRK	Kroatische Kuna	7,5210
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 996,53
CZK	Tschechische Krone	27,069	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6153
HUF	Ungarischer Forint	314,26	PHP	Philippinischer Peso	52,258
PLN	Polnischer Zloty	4,4463	RUB	Russischer Rubel	73,2867
RON	Rumänischer Leu	4,5355	THB	Thailändischer Baht	39,704
TRY	Türkische Lira	3,2988	BRL	Brasilianischer Real	3,8942
AUD	Australischer Dollar	1,5234	MXN	Mexikanischer Peso	21,2471
			INR	Indische Rupie	75,4975

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern ⁽¹⁾

(2016/C 221/04)

AUGUST 2015

Dienstort	Kaufkraftparität August 2015	Wechselkurs August 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient August 2015 (**)
Mexiko	11,51	17,9459	64,1
Südsudan	4,823	3,23173	149,2

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo, Timor-Leste und Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

SEPTEMBER 2015

Dienstort	Kaufkraftparität September 2015	Wechselkurs September 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient September 2015 (**)
Ukraine	13,11	24,1425	54,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo, Timor-Leste und Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

OKTOBER 2015

Dienstort	Kaufkraftparität Oktober 2015	Wechselkurs Oktober 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient Oktober 2015 (**)
Serbien	68,96	120,034	57,5
Südafrika	8,349	15,5812	53,6
Sudan	10,51	7,20423	145,9
Swasiland	9,296	15,5812	59,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo, Timor-Leste und Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

NOVEMBER 2015

Dienstort	Kaufkraftparität November 2015	Wechselkurs November 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient November 2015 (**)
Angola	210,5	149,183	141,1
Kambodscha	3 624	4 509,50	80,4

⁽¹⁾ Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 26. April 2016 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Weitere Informationen sind auf der Website von Eurostat verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> > „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Dienstort	Kaufkraftparität November 2015	Wechselkurs November 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient November 2015 (**)
Ghana	2,995	4,18215	71,6
Haiti	56,18	58,5093	96,0
Kasachstan	216,7	307,180	70,5
Nepal	110,7	114,600	96,6
Sambia	8,379	13,3112	62,9

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo, Timor-Leste und Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2015

Dienstort	Kaufkraftparität Dezember 2015	Wechselkurs Dezember 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient Dezember 2015 (**)
Argentinien	9,781	10,2351	95,6
Malawi	393,3	633,899	62,0
Moldau	12,72	21,4181	59,4
Suriname	3,034	4,23200	71,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo, Timor-Leste und Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2016

Dienstort	Kaufkraftparität Januar 2016	Wechselkurs Januar 2016 (*)	Berichtigungskoeffizient Januar 2016 (**)
Äthiopien	20,88	23,0804	90,5
Mexiko	10,86	18,8867	57,5
Mosambik	34,45	49,3000	69,9
Serbien	64,34	121,334	53,0
Südsudan	5,037	16,7769	30,0
Simbabwe	1,007	1,09260	92,2

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo, Timor-Leste und Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7917 — Boehringer Ingelheim/Sanofi Animal Health Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 221/05)

1. Am 8. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Gruppe Boehringer Ingelheim („BI“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten mittels seiner 100 %igen Tochtergesellschaft Boehringer Ingelheim International GmbH die Kontrolle über den Geschäftszweig Tiergesundheit von Sanofi („Merial“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BI: Weltweite Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Produktion, des Vertriebs und der Vermarktung von Pharmazeutika, einschließlich verschreibungspflichtige Produkte, frei verkäufliche Gesundheitsprodukte, Biopharmaka und Produkte für die Tiergesundheit.
 - Merial: Weltweiter Hersteller einer breiten Palette von Tierarzneimitteln und -impfstoffen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7917 — Boehringer Ingelheim/Sanofi Animal Health Business, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8011 — SIA Group/Airbus Group/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 221/06)

1. Am 8. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen SIA Engineering Company Limited („SIAEC“, Singapur), die der Singapore Airlines Group und Airbus Services Asia Pacific Pte. Ltd. („ASAP“, Singapur) angehören, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Unternehmen in Form eines Joint Venture („JV“, Singapur).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Singapore Airlines: Erbringung von Passagier- und -Frachtverkehrsdiensten sowie Ingenieurdienstleistungen wie Luftfahrzeug-Instandhaltungs- und -Überholungsdienste, „Line Maintenance“, technische Bodenabfertigungsdienste und technische Instandhaltung und Flottenmanagementprogramm. Singapore Airlines bietet Dritten auch andere Programme an, einschließlich der Ausbildung von Piloten, Charterflüge und Tour-Großhandel.
 - Airbus: Luftfahrt-, Raumfahrt- und verteidigungsbezogene Dienstleistungen.
 - JV: Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen (insbesondere aufwändige Wartungsarbeiten und indirekt „Line Maintenance“) für kommerzielle Luftfahrtunternehmen mit Hauptgeschäftssitz im asiatisch-pazifischen Raum und die den Airbus A350 XWB, A380 sowie A330 betreiben.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8011 — SIA Group/Airbus Group/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8034 — Verizon/Hearst/DreamWorks/AwesomenessTV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 221/07)

1. Am 10. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Verizon Media LLC („Verizon“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Gemeinschaftsunternehmens AwesomenessTV Holdings, LLC („AwesomenessTV“, USA), das derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle der Hearst-Gruppe („Hearst“, USA) und von DreamWorks Animation SKG, Inc („DreamWorks“, USA) steht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Verizon: Anbieter von Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsprodukten und -diensten für Privat- und Unternehmenskunden sowie Behörden.
- Hearst: Medien- und Informationsanbieter, Eigentümer von Kabelfernsehsendern und Zeitungen sowie Investor in Internet- und Videounternehmen.
- DreamWorks: Anbieter von Animationsfilmen, Fernsehserien und Kurzfilmen, interaktiven Medien, Live-Entertainment, Themenwelten, Konsumgütern, Verlagsprodukten und wegweisenden Technologien.
- AwesomenessTV: Produzent von Videomaterial.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8034 — Verizon/Hearst/DreamWorks/AwesomenessTV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7860 — KH/Strabag/SPPD)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 221/08)

1. Am 10. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kulczyk Holding S.A. („KH“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Kulczyk Investments S.A. („KI“, Polen), und das Unternehmen Strabag Sp. z o.o. („Strabag“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Strabag SE (Österreich), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens SPPD Sp. z o.o. („SPPD“, Polen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KH: Die Investmentgesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Kapitalgruppe KI, die in Europa und Afrika in einer Reihe von Wirtschaftszweigen wie Mineralien und Bergbau, Energie, Infrastruktur, Entwicklung und Verwaltung von Immobilienprojekten sowie Chemikalien Investitionen tätig. KI hält unter anderem Beteiligungen an Autobahninfrastruktur- und Konzessionsprojekten in Polen.
- Strabag: Hoch- und Tiefbau, Bauingenieurwesen und Tunnelbau.
- SPPD (das Gemeinschaftsunternehmen wird unter A2 Route Sp. z o.o. firmieren): Anbieter von Dienstleistungen für die sogenannte schwere Instandhaltung öffentlicher Straßen und Autobahnen in Polen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7860 — KH/Strabag/SPPD per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 221/09)

1. Am 10. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Verizon Media LLC („Verizon“, USA) und die Hearst-Gruppe („Hearst“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Complex Media Inc („Complex“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Verizon: Anbieter von Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsprodukten und -diensten für Privat- und Unternehmenskunden sowie Behörden.
 - Hearst: Medien- und Informationsanbieter, Eigentümer von Kabelfernsehsendern und Zeitungen sowie Investor in Internet- und Videounternehmen.
 - Complex: Anbieter von in erster Linie über eigene Websites und andere Plattformen verbreiteten digitalen Inhalten (vor allem Artikel und Kurzfilmvideos) mit Schwerpunkt amerikanischer Pop-Kultur.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

